

IV ZR 240/63

Verkündet
am 26. Februar 1964
Ehrenberger, Just.-Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Hermine Janka P [REDACTED] geb. T [REDACTED],
M [REDACTED], C [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Februar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 14. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die
Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Schadens am Leben ihres Ehemannes. Die Entschädigungsbehörde hat ihr Kapitalentschädigung und Rente unter Einstufung ihres Ehemannes in den gehobenen Dienst gewährt. Vor dem Landgericht hat die Klägerin die Zahlung der Entschädigungsleistungen unter Einstufung ihres umgekommenen Ehemannes in den höheren Dienst gefordert. Das Landgericht hat ihre Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 30. April 1959 - 5 U (WG) 193/58 - zurückgewiesen. Dabei ist es davon ausgegangen, daß die Einkünfte des verstorbenen Ehemannes der Klägerin in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der zu seinem Tode führenden Verfolgung allenfalls 60 000 Kcs. im Jahr betragen haben. Das Urteil des Oberlandesgerichts ist, da ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist, am 27. November 1959 rechtskräftig geworden. Die Klägerin hat mit einem am 23. Oktober 1961 eingegangenen Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] in [REDACTED], Restitutionsklage erhoben. Sie hat geltend gemacht:

Ende September 1961 habe ein in N [REDACTED] Y [REDACTED] wohnhafter Bekannter ihr eine Bescheinigung der Finanzabteilung des St [REDACTED] Na [REDACTED] in Pr [REDACTED]/CSR, dem letzten Wohnsitz ihres verstorbenen Mannes, übersandt. Aus dieser Bescheinigung gehe hervor, daß das Einkommen ihres Ehemannes in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung sich auf über 200 000 Kcs. jährlich belaufen habe. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß hiernach ihr Ehemann in den höheren Dienst eingestuft werden müsse. Die Bescheinigung der Finanzbehörde in Pr [REDACTED] sei zwar bereits am 4. Oktober

- 3 -

1960 ausgestellt worden. Doch hätten ihre, der Klägerin, Verwandte in der Tschechoslowakei, die die Bescheinigung beschafft hätten, nicht gewagt, sie mit der Post zu verschicken, sondern eine Gelegenheit abgewartet, bei der sie die Bescheinigung einem die Grenze überschreitenden Reisenden hätten mitgeben können. Diese Gelegenheit habe sich geboten, als ein gewisser Michael S. [REDACTED] aus New York im Spätsommer 1961 zu Besuch nach Prag, seiner früheren Heimatstadt, gekommen sei. Dieser Herr S. [REDACTED] habe ihr, der Klägerin, die Bescheinigung Ende September 1961 mit der Post zugesandt.

Die Klägerin hat beantragt,

das Urteil des Oberlandesgerichts vom 30. April 1959 aufzuheben und das beklagte Land zu vorurteilen, ihr Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens am Leben unter Einstufung ihres verstorbenen Mannes in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes und unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es zweifelt an der Echtheit der von der Klägerin vorgelegten Urkunde. Zumindest sei anzunehmen, daß die angegebenen Einkommensziffern nicht aus amtlichen Unterlagen ersichtlich seien, sondern daß sich die ausstellende Behörde auf die Angaben der Klägerin verlassen habe.



Dies ergebe sich bereits aus der im Vorprozeß von der Klägerin vorgelegten schriftlichen Auskunft des tschechischen Generalkonsulats in M. vom 19. Februar 1959, wonach die finanzamtlichen Unterlagen über den Ehemann der Klägerin in Pr. nicht mehr vorhanden seien.

Das Oberlandesgericht hat die Restitutionsklage als unbegründet abgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat die Restitutionsklage für unbegründet gehalten. Sie sei zwar unter bestimmten Voraussetzungen an sich statthaft (§ 578 Abs. 1 ZPO), und das Berufungsgericht sei zur Entscheidung hierüber berufen (§ 584 ZPO). Die Klägerin behaupte auch einen der die Restitutionsklage eröffnenden Gründe (§ 580 Nr. 7 b ZPO), und sie habe die Klage entsprechend den allgemeinen Vorschriften erhoben (§ 585 ZPO). Bedenken ergäben sich schließlich nicht aus dem Umstande, daß die Klägerin im Verfahren der Restitutionsklage durch den bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf, nicht aber beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt Dr. vertreten werde, denn dieser habe sie bereits vor dem Landgericht vertreten (§ 224 Abs. 2 Satz 2 BEG). Prozessual möge zwar

die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens als die Einleitung eines neuen selbständigen Prozesses erscheinen. Diese Gestaltung sei jedoch im Gesetz nicht folgerichtig durchgeführt. Vernünftigerweise könnten Bedenken dagegen, daß es sich bei dem Gegenstande der Restitutionsklage und dem Gegenstande des Vorprozesses um die gleiche Sache im Sinne von § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG handle, nicht bestehen. Ob die Klägerin die Klagefrist (§ 586 Abs. 1 und 2 ZPO) gewahrt habe, könne zweifelhaft sein, da die Urkunde, deren Erhalt sie als Restitutionsgrund geltend mache, unter dem Datum des 4. Oktober 1960 ausgestellt worden sei, während der Schriftsatz, mit dem die Klägerin die Restitutionsklage erhebe, erst am 23. Oktober 1961 bei Gericht eingegangen sei. Insoweit bedürfe es aber keiner Aufklärung, da ein Restitutionsgrund nicht bestehe.

Die Klägerin mache geltend, sie sei Ende September 1961 in den Besitz der genannten Bescheinigung der Finanzbehörde in Presov vom 4. Oktober 1960 gekommen; aus ihr ergebe sich, abweichend von der Feststellung in dem rechtskräftigen Urteil des Berufungsgerichts, daß ihr umgekommener Ehemann in den Jahren vor der Verfolgung nicht nur 60 000 Kcs., sondern mehr als 200 000 Kcs. im Jahr verdient habe. Zwar würde ein dem Inhalt dieser Urkunde entsprechende Feststellung voraussichtlich dazu geführt haben, bei der Bemessung der ihr zustehenden Witwenrente den Ehemann der Klägerin, statt in den gehobenen Dienst, in den höheren Dienst einzustufen. Gegen den Charakter der angeblich am 4. Oktober 1960 ausgestellten Bescheinigung als amtliches Dokument und gegen die sachliche Richtigkeit der in ihr verzeichneten Angaben bestünden aber erhebliche Bedenken. Hierauf komme es indessen nicht an, weil die Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 7 b ZPO nur

stattfindo, wenn der Restitutionskläger eine Urkunde auffindo, die - abgesehen davon, daß sie den Beweis für die dem Restitutionskläger günstigere Tatsache schaffe - bereits im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, mindestens aber schon vor der Verkündung des inzwischen rechtskräftig gewordenen Urteils errichtet worden sei.

Die uneingeschränkte Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht mit dem Sinn des Entschädigungsverfahrens (§ 209 Abs. 1 BEG) nicht im Widerspruch. Die Grenzen, die den Parteien zur Beseitigung der Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils vom Gesetzgeber in der Zivilprozeßordnung gezogen seien, dürften im Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz nur überschritten werden, wenn dies dem Wesen der Wiedergutmachung nach erforderlich wäre. Mit dem Sinn des Entschädigungsverfahrens stehe es jedoch nicht in Widerspruch, daß ein rechtskräftiges Urteil, von den im Gesetz besonders geregelten Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich auch dann bestehen bleibe, wenn später gewonnene Erkenntnisse eine andere Beurteilung des Rechtsfalles zuließen.

II.

Die Angriffe der Revision hiergegen haben im Ergebnis keinen Erfolg.

Gemäß § 590 Nr. 7 b ZPO findet die Restitutionsklage statt, wenn die Partei eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Die Revision führt aus, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Urkunde, welche die Klägerin zu benutzen in den Stand gesetzt worden sei, nicht die Bescheinigung der Finanzbehörde in Pr. [REDACTED] vom 4. Oktober 1960 gewesen sei, sondern daß hierfür die von dem Beamten, der diese Bescheinigung ausgestellt habe, benutzten Steuerunterlagen in den Büchern des Steueramtes Pr. [REDACTED] für die Jahre 1936 bis 1938 in Betracht kämen. Diese Rüge der Revision greift nicht durch, wie sich aus den Akten der Restitutionsklage ergibt. Denn bereits aus der Klageschrift (Bl. 1 - 2 GA) ist ersichtlich, daß die Klägerin ihre Restitutionsklage lediglich auf die Bescheinigung vom 4. Oktober 1960 gestützt hat. Sie hat in der Klage ausgeführt (Bl. 1 GA), sie habe vor wenigen Tagen - die Klage datiert vom 6. Oktober 1961 - ein Schreiben des Steueramtes Pr. [REDACTED] erhalten, nachdem sie jahrelang durch Bekannte und Verwandte versucht habe, eine Bestätigung über das Einkommen ihres Ehemannes zu erhalten. Die Bestätigung des Steueramtes sei in der Anlage (Bl. 4 - 5 GA) beigelegt und übersteige bei weitem dasjenige, was die Klägerin früher über das Einkommen ihres Ehemannes angegeben habe. Ihre Angaben hat die Klägerin in einer Anlage zur Klageschrift (Bl. 3 GA) eidesstattlich versichert. Daß die Klägerin ihre Restitutionsklage auf die Bescheinigung vom 4. Oktober 1960 gestützt hat, ergibt sich ferner aus dem Schriftsatz vom 31. Oktober 1961 (Bl. 8 - 9 GA). Hier hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin mitgeteilt, er habe das Original des Bescheides des Steueramtes Pr. [REDACTED] dem Gericht übersandt. Die Klägerin habe ihm mitgeteilt, dieses Dokument sei ihr über New York zugesandt worden, und zwar durch einen Bekannten, der zufällig in der Tschechoslowakei gewesen sei und das Dokument mit sich genommen habe, weil man befürchtet habe, auf dem normalen Wege könnte die Übersendung des Dokuments zu Schwierigkeiten oder

Verlust führen. Es sei der Klägerin unbekannt, warum das Dokument von 1960 datiert, ihr aber erst jetzt zugestellt worden sei. Jedenfalls habe sie sich seit Jahren darum bemüht. Auch die weiteren Schriftsätze der Klägerin vom 21. November 1961 (Bl. 11 bis 13 GA), 22. März 1962 (Bl. 19 GA) und 25. Mai 1962 (Bl. 21 GA) lassen erkennen, daß - entgegen der Rüge der Revision - die Klägerin von vornherein ihre Restitutionsklage nicht auf die Steuerunterlagen der Finanzbehörde in Presov, sondern auf die Bescheinigung vom 4. Oktober 1960 gestützt hat.

Das Berufungsgericht hat es mit Recht dahinstehen lassen, ob diese Bescheinigung ihrem sachlichen Inhalt nach überhaupt eine Urkunde ist, die den Erfordernissen des § 580 Nr. 7 b ZPO genügen könnte. Denn es hat, unter Hinweis auf die in der Rechtsprechung und im Schrifttum übereinstimmend vertretene und auch der Auffassung des erkennenden Senats (BGHZ 2, 245, 246; 30, 60, 64 f) entsprechende Ansicht, ohne Rechtsirrtum ausgeführt, die Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 7 b ZPO finde nur statt, wenn der Restitutionskläger eine Urkunde auffinde, die - abgesehen davon, daß sie den Beweis für die dem Restitutionskläger günstigere Tatsache schaffe - bereits im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung errichtet gewesen sei. Dieses Erfordernis ergebe sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung, wonach die Restitutionsklage nur stattfinde, wenn feststehe, daß die später aufgefundenen Urkunde eine der Partei "günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde". Das setze ersichtlich voraus, daß die Urkunde schon in der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses existiert und - hätten nicht besondere Hinderungsgründe bestanden - von der Partei dem Gericht hätte vorgelegt werden können. Daß diese Grundsätze auch

im Entschädigungsverfahren zu gelten haben, hat das
Berufungsgericht mit Recht angenommen,

III.

Danach ist die Restitutionsklage im Ergebnis mit
Recht vom Berufungsgericht abgewiesen worden und die
hiergegen gerichtete Revision der Klägerin mit der sich
aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO
ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf